

# Allgemeines Zollpräferenzensystem für Entwicklungsländer (Generalized System of Preferences, GSP)

## 1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung vom 30. März 2011 über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Ursprungsregelnverordnung, VUZPE, [SR 946.39](#))
- Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenverordnung, [SR 632.911](#))

## 2. Länder und Zollpräferenzen

Zollpräferenzen sind Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollansatz). Die Zollpräferenzen für Entwicklungsländer werden einseitig von der Schweiz gewährt.

Die Gewährung der Zollpräferenzen für Entwicklungsländer beschränkt sich auf bestimmte Waren der Kapitel 1 - 24, 35 und 38. Während den Entwicklungsländern grundsätzlich nur Zollreduktionen gewährt werden, wird der Gruppe der in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Länder (LDC, Least Developed Countries) Zollfreiheit gewährt. Den LDC gleichgestellt sind Länder, die sich einer internationalen, von der Schweiz mitgetragenen Entschuldungsinitiative angeschlossen haben und bisher noch nicht entschuldet sind.

[Liste der Entwicklungsländer](#) (LDC siehe Kolonnen C und D).

## 3. Gewährung von Zollpräferenzen bei der Einfuhr in die Schweiz

Die Präferenzansätze bei der Einfuhr in die Schweiz werden in Tares in der Linie «GSP» bzw. «LDC» angezeigt.

Anzeige Details				Anzeige aller Ansätze			
Tarifnummer	ZC	ZAR	Text				
0805			Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: - Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:				
0805.2900			- - andere				
Zollansätze:		Normal	7.00 Fr. je 100 kg brutto				
		GSP	2.00 Fr. je 100 kg brutto				

Wird bei einer Tarifnummer kein eigener Ansatz GSP oder LDC angezeigt, so bedeutet dies, dass für Waren dieser Tarifnummer aus Entwicklungsländern bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zollpräferenzen vorgesehen sind.

Wird bei Anzeige aller Ansätze:

- nur ein Ansatz «GSP» angezeigt, so bedeutet dies, dass dieser auch für LDC gilt;
- sowohl ein Ansatz «GSP» wie auch ein Ansatz «LDC» angezeigt, so bedeutet dies, dass für Nicht-LDC der Ansatz «GSP» gilt und für LDC der Ansatz LDC; und wird
- nur ein Ansatz LDC angezeigt, so bedeutet dies, dass die Zollpräferenz nur LDC gewährt wird.

Sofern ein einzelnes Land im Ansatzvergleich einer Tarifnummer separat aufgeführt ist, dürfen für dieses eine Land (z. B. Brasilien) keine Ländergruppen-Ansätze (wie z. B. GSP) angewendet werden (sondern nur z. B. «Brasilien» oder «Normal»).

Die Präferenzansätze sind nur für Waren anwendbar, welche die entsprechenden Regeln der VUZPE erfüllen, d.h. insbesondere Ursprung im Sinne der VUZPE aufweisen. Sie werden gewährt, wenn die anmeldpflichtige Person dies in der Einfuhrzollanmeldung unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises beantragt (siehe [REX-Länderliste](#) mit den möglichen Ursprungsnachweisen).

Als Ursprungsnachweise kommen in Frage:

Bei Einfuhren aus am REX-System teilnehmenden Entwicklungsländern (siehe [REX-Länderliste](#)), der EU und Norwegen im Rahmen des Systems der registrierten Ausführer (Registered Exporter; REX):

- Im Entwicklungsland ausgestellte Ursprungserklärungen (Statement on Origin; SoO) in englischer oder französischer Sprache

- In einem Land der EU oder Norwegen ausgestellte Ersatzursprungserklärungen oder Ersatzursprungszeugnisse Form A in englischer oder französischer Sprache

Bei Einführen aus anderen Entwicklungsländern:

- Im Entwicklungsland visierte Ursprungszeugnisse Form A in englischer oder französischer Sprache
- Ursprungserklärungen auf der Rechnung in englischer oder französischer Sprache für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Gesamtwert von Fr. 10'300 ([Wortlaut](#)) zu beachten: Zwar ist die Möglichkeit des Ermächtigten Ausführers erwähnt, bezieht sich aber nicht auf die Einfuhr aus Entwicklungsländern)

Zu beachten ist im Weiteren, dass die unmittelbare Beförderung vorgeschrieben ist. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Zollpräferenz nur gewährt werden kann, wenn die Waren, ohne durch ein anderes Land befördert zu werden, in die Schweiz gelangen. Die Beförderung durch andere Länder ist nur toleriert, wenn die Waren dort unter Zollkontrolle verbleiben und nicht mehr als eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren (vgl. [unmittelbare Beförderung](#)).

Zur formellen Gültigkeit von Ursprungszeugnissen siehe auch «[Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen](#)».

Fehlt bei einer Sendung von Ursprungserzeugnissen ein gültiger Ursprungszeugnisnachweis, so kann eine provisorische Veranlagung beantragt werden und der Ursprungszeugnisnachweis innert der gesetzten Frist nachgereicht werden (vgl. [Zollgesetz vom 18. März 2005 \[ZG, SR 631.0\], Artikel 39](#)).

Gewisse Ursprungserzeugnisse des Kapitels 17 können innerhalb eines besonderen Zollkontingentes und unter bestimmten Bedingungen zollfrei zugelassen werden (vgl. Tares, Bemerkungen zum Zolltarif, [Zollkontingente](#)).

#### **4. Weitere Informationen**

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit unter [Information Firmen - Entwicklungsländer APS/GSP](#) und in den unter Ziffer 1 erwähnten Verordnungen.

Auskünfte erteilen die [Dienststellen](#) oder die [Zollkreise](#).

Fragen zum Erlangen des Ursprungs in den Entwicklungsländern sowie zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen in den betreffenden Ländern sind an die [dortigen Behörden](#) zu richten.